



Brüssel, den 30.5.2018
COM(2018) 380 final

ANNEX

ANHANG

des

**Vorschlags für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates
über den Europäischen Fonds zur Anpassung an die Globalisierung (EGF)**

ANHANG

Gemeinsame Output- und Ergebnisindikatoren für EGF-Anträge

Alle personenbezogenen Daten¹ sind nach Geschlecht (männlich, weiblich, nicht-binär) aufzuschlüsseln.

- (1) Gemeinsame Outputindikatoren betreffend Begünstigte
- arbeitslos*,
 - nichterwerbstätige*,
 - abhängig beschäftigt*,
 - selbstständig erwerbstätig*,
 - unter 30-jährig*,
 - über 54-jährig*,
 - mit Sekundarbildung (Unterstufe) oder weniger (ISCED 0-2)*,
 - mit Sekundarbildung (Oberstufe) (ISCED 3) oder postsekundärer Bildung (ISCED 4)*,
 - mit tertiärer Bildung (ISCED 5-8)*.

Die Gesamtzahl der Begünstigten ist automatisch auf der Grundlage der gemeinsamen Outputindikatoren betreffend den Beschäftigungsstatus² zu errechnen.

Diese Daten über Begünstigte, die an aus dem EGF kofinanzierten Maßnahmen teilnehmen, sind in den Schlussbericht gemäß Artikel 20 Absatz 1 aufzunehmen.

- (2) Gemeinsame Ergebnisindikatoren für Begünstigte
- Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die 6 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums einen Arbeitsplatz haben (aufgeschlüsselt nach Art des Arbeitsvertrags: Vollzeit/Teilzeit, befristet/unbefristet) bzw. selbstständig erwerbstätig sind*,
 - Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die 6 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums eine Qualifikation erlangen*,
 - Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die 6 Monate nach Ende des Durchführungszeitraums eine schulische/berufliche Bildung absolvieren*.

Diese Daten sind anhand von Angaben zu erheben, die von den zuständigen Behörden des Mitgliedstaats sowie im Rahmen von Befragungen von Begünstigten (gemäß Artikel 20 Absatz 1 Buchstabe d) zur Verfügung gestellt werden, und in den Schlussbericht gemäß

¹ Die Verwaltungsbehörden richten ein System zur Aufzeichnung und Speicherung der Daten der einzelnen Teilnehmer in digitalisierter Form ein. Die von den Mitgliedstaaten eingeführten Regelungen für die Datenverarbeitung müssen in Einklang mit der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1), insbesondere Artikel 4, 6 und 9, stehen. Bei Daten, die zu den mit * gekennzeichneten Indikatoren übermittelt werden, handelt es sich um personenbezogene Daten gemäß Artikel 4 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679. Ihre Verarbeitung ist zur Erfüllung der rechtlichen Verpflichtung erforderlich, der der Verantwortliche unterliegt (Artikel 6 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) 2016/679).

² Arbeitslos, nichterwerbstätig, abhängig beschäftigt, selbstständig erwerbstätig.

Artikel 20 Absatz 1 aufzunehmen. Diese Daten beziehen sich auf die errechnete Gesamtzahl der Begünstigten, wie unter den gemeinsamen Outputindikatoren angegeben (1). Die Prozentsätze beziehen sich mithin ebenfalls auf die errechnete Gesamtzahl.

(3) Gemeinsamer Indikator für längerfristige Ergebnisse für Begünstigte

- Prozentsatz der EGF-Begünstigten, die 18 Monate nach Ende des im Finanzierungsbeschluss genannten Durchführungszeitraums einen Arbeitsplatz haben bzw. selbstständig erwerbstätig sind*.

Diese Daten sind bis zum Ende des neunzehnten Monats nach Ablauf des Durchführungszeitraums zur Verfügung zu stellen. Diese Daten sollten sich auf die errechnete Gesamtzahl der Begünstigten, wie unter den gemeinsamen Outputindikatoren angegeben, beziehen (1). Die Prozentsätze beziehen sich mithin ebenfalls auf die errechnete Gesamtzahl. Bei größeren Fällen mit mehr als 1000 Begünstigten können die Daten alternativ auch auf der Grundlage einer repräsentativen Stichprobe der Gesamtzahl der Begünstigten gemäß Outputindikator erhoben werden (1).